

# ZH\_KASSATIONSGERICHT AA050142 vom 13. Januar 2006

Zh Kassationsgericht, 2006-01-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_kassationsgericht\\_AA050142](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AA050142)

FR: ZH\_KASSATIONSGERICHT AA050142 du 13 janvier 2006

IT: ZH\_KASSATIONSGERICHT AA050142 del 13 gennaio 2006

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien lernten sich anfangs 1996 in Ägypten kennen und vollzogen vorerst im Mai 1996 in Hurghada vor einem ägyptischen Rechtsanwalt die Eheschliessung nach ägyptischem Recht. Am 18. Dezember 1996 heirateten sie in Unterengstringen nach schweizerischem Recht. Am 16. Januar 1997 kam der Sohn Z. zur Welt. Im August 1998 zog X. (nachfolgend Beschwerdeführerin) mit dem Sohn aus der ehelichen Wohnung aus. Im September 1998 machte sie die (erste) Scheidungsklage anhängig. Mit Urteil des Bezirksgerichts \_\_\_\_ vom 3. Februar 1999 wurde die Ehe der Parteien auf unbestimmte Zeit getrennt, wobei das Kind Z. unter die Obhut der Beschwerdeführerin gestellt und die Errichtung einer Beistandschaft für das Kind im Sinne von Art. 308 Abs. 2 ZGB angeordnet wurde. Dem Ehemann, Y. (nachfolgend Beschwerdegegner), wurde ein begleitetes Besuchsrecht von insgesamt zwei Nachmittagen pro Monat (am ersten Sonntag und dritten Freitag) eingeräumt. Im Zusammenhang mit der Ausübung dieses Besuchsrechts kam es verschiedentlich zu Schwierigkeiten und zu vormundschaftlichen Verfahren (vgl. zum Ganzen KG act. 2 S. 7 ff.). Am 13. Oktober 2002 ging beim Friedensrichteramt \_\_\_\_ die (zweite) Scheidungsklage der Beschwerdeführerin ein (ER act. 1), die Einreichung der Weisung beim Bezirksgericht \_\_\_\_ (Erstinstanz) erfolgte am 17. November 2002 (ER act. 2). Mit Urteil des Einzelrichters der 6. Abteilung des Bezirksgerichts \_\_\_\_ vom

### E. 3

November 2003 wurde die Ehe der Parteien geschieden. In Bezug auf die - im vorliegenden Verfahren interessierenden - Kinderbelange entschied die Erstinstanz, dass das Kind Z. unter die elterliche Sorge der Beschwerdeführerin gestellt werde (Disp.-Ziff. 2). Der Einzelrichter räumte dem Beschwerdegegner sodann (zusammengefasst) ein zunächst begleitetes Besuchsrecht, ab Vollendung des

### E. 8

Altersjahres des Kindes ein unbegleitetes Besuchsrecht ein, unter Anordnung bestimmter Sicherungsmassnahmen und Auflagen (Disp.-Ziff. 3). Zudem wurde

- 3 - die Weiterführung der Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 2 ZGB angeordnet (Disp.-Ziff. 4) (ER act. 80 S. 19 f.). 2. Beide Parteien liessen gegen das Urteil des bezirksgerichtlichen Einzelrichters Berufung erklären (OG act. 88 und 89). Mit Urteil vom 19. Juli 2005 traf die I. Zivilkammer des Obergerichts (Vorinstanz) folgende Besuchsregelung (OG act. 139 bzw. KG act. 2 S. 65 ff.): "1. Der Beklagte wird für berechtigt erklärt, seinen Sohn Z. bis zu dessen vollendetem

### E. 9

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin keinen Nichtigkeitsgrund nachzuweisen vermag. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann. Damit entfällt die der Beschwerde verliehene aufschiebende Wirkung. II I. 1. Beiden Parteien wurde bereits im erstinstanzlichen Verfahren die unentgeltliche Prozessführung bewilligt und je einen unentgeltlichen Rechtsbeistand bestellt (ER Prot. S. 58 bzw. ER act. 60 S. 13). Die erst- bzw. vorinstanzliche Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege gilt im Rechtsmittelverfahren grundsätzlich weiter, soweit die Rechtsmittelinstanz nicht einen selbstständigen Entscheid fällt (§ 90 Abs. 2 ZPO). Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, diesbezüglich einen solchen Entscheid zu fällen. 2. Ausgangsgemäss wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig (§§ 64 Abs. 2 und 68 ZPO). Zuzug der ihr gewährten unentgeltlichen Prozessführung sind die Kosten einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Nachzahlungspflicht gemäss § 92 ZPO bleibt vorbehalten. Da die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht von der Pflicht zur Leistung einer Prozessentschädigung an die Gegenpartei befreit (Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 2 zu § 84 ZPO und N 1 zu § 85 ZPO), ist die Beschwerdeführerin überdies zu verpflichten, dem (ebenfalls) unentgeltlich vertretenen Beschwerdegegner bzw. dessen Rechtsvertreter (§ 89 Abs. 1 ZPO) für das Kassationsverfahren eine Prozessentschädigung zu entrichten (§ 68 Abs. 1 ZPO), welche, sollte sie sich als uneinbringlich erweisen, aus der Gerichtskasse entrichtet würde (§ 89 Abs. 2 ZPO). Der Anspruch auf die unerhältliche Prozessentschädigung geht in diesem Fall auf die Gerichtskasse über (§ 89 Abs. 3 ZPO). Dem unentgeltlichen Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt lic. iur. \_\_\_\_\_, ist für seine Bemühungen und Auslagen im vorliegenden Kassationsverfahren eine nach den Vorschriften der Anwaltsgebührenverordnung (AnwGebV) zu bemessende Entschädigung aus der Gerichtskasse auszurichten (§

- 19 - 89 Abs. 2 ZPO). Auch diesbezüglich bleibt die Nachzahlungspflicht der Beschwerdeführerin gemäss § 92 ZPO vorbehalten. Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.